

# Circulare № 29.

## §. 1.

**W**ir machen darauf aufmerksam, daß das Sprengöl (Nitro-glycerin) zu den Gegenständen zu zählen ist, deren Transport mittelst der Post nach §. 12. des Reglements für den Postvereinsverkehr und §. 30. der zum Post-Tar-Gesetze erlassenen Ausführungs-Bekanntmachung vom 12. August 1862 unbedingt untersagt ist.

Verbot der Beförderung von Sprengöl.

## §. 2.

In Folge Abchlusses eines neuen Postvertrags zwischen Preußen und Rußland treten, bezüglich der Taxe für Briefpostsendungen nach und aus Rußland (mit Einschluß Polens, Finnlands und des asiatischen Rußlands), vom 13. Januar d. J. ab folgende Bestimmungen in Wirksamkeit:

Taxe für Briefpostsendungen nach und aus Rußland.

Die Taxe für einen einfachen frankirten Brief nach Rußland beträgt:

- |                                   |      |
|-----------------------------------|------|
| 1. Hannoversches Franko . . . . . | 2 gr |
| 2. Fremdes Franko . . . . .       | 2 gr |

zusammen . . . . . 4 gr

Der einfache Brief wird bei der Correspondenz nach Rußland bis nicht voll 1 Loth (1 Loth excl.), bei der Correspondenz aus Rußland bis 15 Grammen incl. gerechnet. Für jedes fernere Loth bezw. für jede fernere 15 Grammen tritt ein Portosatz hinzu.

Für den einfachen unfrankirten Brief nach Rußland wird das Hannoversche Porto auf Preußen angerechnet mit 3 Sgr.

Das für die unfrankirten Briefe aus Rußland auf diesseitige Postanstalten angerechnete fremde und Deutsche Porto beträgt im einfachen Satze zusammen 6 Sgr.

Die gewöhnlichen Briefe nach Rußland können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden.

Die mit Freimarken oder Franko-Couvertis ungenügend frankirten Briefe werden als unfrankirte Briefe behandelt und taxirt.

Es ist jedoch der Werth der verwendeten Marken und Couverts zu berücksichtigen und nur der Rest, soweit erforderlich, anzurechnen bezw. wenn deren Werth das Deutsche Porto übersteigt, der Ueberschuß als Weiterfranko an Preußen zu vergüten.

Recommandirte Briefe müssen frankirt werden. Für dieselben ist zu erheben außer dem Porto wie für gewöhnliche Briefe eine Recommandations-Gebühr von 2 *gr*, welche Hannover verbleibt.

Für ein Retour-Recepiße wird eine weitere dem Absendungs-Lande verbleibende Gebühr von 2 *gr* erhoben. Diese Gebühr ist durch Freimarken zu berechnen, welche auf dem, dem Briefe beizufügenden Formulare eines Recepiße (Druck-N<sup>o</sup> 69.) zu befestigen und zu entwerthen sind.

Gedruckte Sachen unter Band, welchen außer der Adresse nur die Unterschrift des Absenders, sowie die Angabe des Orts und Datums handschriftlich zugefügt werden darf, müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Laxe beträgt für je 2½ Loth incl. ½ *gr*, wovon ¼ *gr* als fremdes Franko an Preußen zu vergüten ist.

Für Waarenproben und Muster, welche unter Band gelegt oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann, auch keinen andern handschriftlichen Vermerk tragen, als die Adresse des Empfängers, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der Firma des Absenders, sowie die Nummern und Preise, ist zu erheben für je 2½ Loth incl. ½ *gr*, wovon ¼ *gr* als fremdes Franko an Preußen weiterzuerbüten ist.

Die Waarenproben und Muster müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden; dieselben können bis zum Einzel-Gewicht von 15 Loth mit der Briefpost nach Rußland abgesandt werden und zwar ohne Beifügung von Zoll-Declarationen.

Wegen der gesamtlichen Behandlung derartiger Sendungen aus Rußland wird auf Circ. Nr. 12. S. 6. verwiesen.

Sendungen mit gedruckten Sachen unter Band bezw. Waarenproben und Muster, welche unfrankirt oder durch Marken unvollständig frankirt eingeliefert werden, sind von der Beförderung nach Rußland zurückzuweisen.

Bei gewöhnlichen Briefen nach St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und andern großen Städten Rußlands kann der Absender die Bestellung durch expressen Boten verlangen. Die Expressgebühr, welche an Preußen als Weiterfranko zu vergüten ist, beträgt für Briefe nach Rußland 4 *gr*. Expressbriefe dürfen nicht recommandirt, müssen aber stets frankirt sein.

Die anliegende Lectur ist im Tarif zum Franko für die Correspondenz nach fremden Ländern über die bisherigen Tar-Bestimmungen unter Nr. 13a. und b. einzukleben.

In Anlage 8 zur Dienst-Instruction — Taxe für Briefe nach dem Auslande — sind folgende Abänderungen zu machen:

Auf Seite 26b. ist den Zeilen 4 und 5 von unten folgende Fassung zu geben: „Wegen der Taxe wird auf den Tarif zum Franko für die Correspondenz nach fremden Ländern Nr. 13., sowie auf Circ. Nr. 29. §. 2. verwiesen.“

Die drei letzten Zeilen auf Seite 26b. sowie die 25 ersten Zeilen auf Seite 27, und die 4 ersten Zeilen auf Seite 27a. sind als ungültig zu streichen.

### §. 3.

Im Verzeichnisse der im Königreiche Hannover erscheinenden öffentlichen Blätter pro 1866 ist als neue politische Zeitschrift nachzutragen:

Abänderung  
des Zeitungs-  
Verzeichnisse  
pro 1866

„Fürstenaauer Zeitung“, erscheint in Fürstenaau, wöchentlich ein Mal, jährlicher Nettopreis 1 \$, Postaufschlag beim Debit im Inlande 7½ gr, nach andern Postvereinsländern min. 1 \$ 10 gr, Abonnements-Termin ¼.“

Hannover, den 11. Januar 1866.

**Königlich Hannoversches General-Post-  
Directorium.  
von Brandis.**